

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Hans de With, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Erika Simm, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Edelgard Bulmahn, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Wolf-Michael Catenhusen, Lothar Fischer (Homburg), Karl Hermann Haack (Extertal), Ilse Janz, Horst Jaunich, Klaus Kirschner, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Siegmur Mosdorf, Dr. Helga Otto, Horst Peter (Kassel), Dr. Martin Pfaff, Gudrun Schaich-Walch, Ursula Schmidt (Aachen), Horst Schmidbauer (Nürnberg), Regina Schmidt-Zadel, Bodo Seidenthal, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Josef Vosen, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — Genetischer Fingerabdruck — (. . . StVÄG)

A. Problem

Die Technik der Genomanalyse wird seit Ende der 80er Jahre auch in Deutschland im Strafverfahren als Beweismittel zur Täteridentifikation eingesetzt. Der Bundesgerichtshof hat aber im Hinblick auf kritische Stimmen über die mangelnde wissenschaftliche Absicherung des Verfahrens betont, daß der Analyse der Desoxyribonukleinsäure (DNA) nur ein ergänzender — wenn auch bedeutsamer — Beweiswert zukommt. Zur Überführung des Täters ist das Analyseergebnis allein nicht ausreichend. Es müssen weitere Indizien hinzukommen (Urteil des BGH vom 12. August 1992 — 5 StR 239/92).

Wie die Enquete-Kommission des 10. Deutschen Bundestages „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ bereits 1987 festgestellt hat, löst diese neue wissenschaftliche und technische Entwicklung der Gentechnologie in vielen Bereichen rechtlichen Regelungsbedarf aus. Dies gilt gerade auch für den Bereich des Strafprozeßrechts.

Bei der Erstellung eines DNA-Fingerprintings zur Täteridentifikation handelt es sich um einen zweistufigen Grundrechtseingriff: Zunächst werden u. U. durch einen körperlichen Eingriff Körperzellen als Testmaterial gewonnen. Erst auf der zweiten Stufe wird das gewonnene Körpermaterial mit genanalytischen Methoden untersucht.

Der oft erforderliche Eingriff in die körperliche Integrität durch Entnahme von Körperzellen ist durch die bisherigen Rechtsgrundlagen der Strafprozeßordnung (§§ 81 a Abs. 1, § 81 c Abs. 1 und 2) gedeckt. Die Relevanz des zweiten Schrittes — der eigentlichen Genomanalyse — für das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat der Gesetzgeber bei Verabschiedung der Strafprozeßregelungen aber nicht bedenken können. Es sollten lediglich Grundlagen zur Rechtfertigung körperlicher Eingriffe geschaffen werden. Die an den körperlichen Eingriff anschließende Untersuchung des menschlichen Erbmaterials bedarf nach allgemeiner Ansicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die Mißbrauchsgefahren durch die fortschreitende technische Entwicklung ausschließt. Klare gesetzliche Regelungen zur Genomanalyse sind erforderlich, um dem verbreiteten Mißtrauen der Bürger gegenüber diesem Beweismittel zu begegnen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u. a. vor:

1. die *Befugnis* zur Anordnung einer Genomanalyse ausschließlich einem *Richter* zuzuweisen.
2. Erlaubtes *Ziel* einer Genomanalyse darf nur der persönlichkeitsneutrale Identitätsnachweis oder die Klärung der Abstammung durch Erstellung eines DNA-Fingerprintings sein. Die genetischen Anlagen und die kodierenden Teile der DNA dürfen nicht untersucht werden.
3. Die Anordnung ist an eine bestimmte *Einsatzschwelle* (dringender Tatverdacht) zu knüpfen.
4. Eine Regelung, was mit durch *freiwillige Tests* erlangten Daten zu geschehen hat.
5. Eine Regelung, was mit *aufgefundenen Körperproben* (z. B. losen Haaren) und hieraus gewonnenen Testergebnissen geschehen darf.
6. Den erlaubten *Zweck des Untersuchungsverfahrens* genau zu benennen und eng zu begrenzen:
 - Körpermaterial anderer Personen als Beschuldigter (Opfer, Zeugen) darf nur für das *konkrete* Strafverfahren untersucht werden.
 - Körpermaterial des Beschuldigten und aufgefundenes Körpermaterial Tatverdächtiger darf nur zu Strafverfahrenszwecken ausgewertet werden.

- Außerhalb eines Strafverfahrens erlangte Gendaten dürfen nicht zur Strafverfolgung genutzt werden.
7. Die *Durchführung* der Genomanalyse soll neutralen Sachverständigen (öffentlich bestellten Sachverständigen, *nicht Amtsträgern*) übertragen werden.
 8. Umfassende *Vernichtungsregelungen*: Nicht mehr benötigte Körperproben von Opfern und Zeugen und alle sonstigen Unterlagen, Materialien und *Untersuchungsergebnisse* sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das konkrete Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Das gleiche gilt für den Beschuldigten, wenn ein Tatverdacht entfällt.
 9. *Opferschutz*: Eine zwangsweise Genomanalyse bei Opfern darf erst stattfinden, wenn Vergleichsmaterial eines Tatverdächtigen zur Verfügung steht.
 10. Grundsätzlich ist eine Genomanalyse ohne *Kenntnis des Betroffenen* unzulässig.
 11. *Überwachung* der Einhaltung von Schutzvorschriften durch Datenschutzbeauftragte und Behörden.
 12. *Pönalisierung einer unbefugten Weitergabe von Gendaten* durch eine Erweiterung des § 203 Strafgesetzbuch (Schutz des Privatgeheimnisses).

Der Entwurf baut auf Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz auf.

C. Alternativen

Zur Zeit bestehen nur Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz. Diese sehen u. a. eine geringere Einsatzschwelle für die Genomanalyse vor. Der erlaubte Untersuchungszweck (Zweckbindung) ist nach diesen Entwürfen weiter und die Verpflichtung zur Vernichtung von nicht mehr benötigten Informationen ist weniger streng¹⁾).

¹⁾ Änderungen gegenüber den Referentenentwürfen (Stand: November 1991) sind unterstrichen. Auslassungen werden mit „(. . .)“ gekennzeichnet.

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — Genetischer Fingerabdruck — (. . . StVÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 81 d werden folgende §§ 81 e und 81 f eingefügt:

„§ 81 e

(1) An dem durch Maßnahmen nach § 81 a Abs. 1 erlangten Untersuchungsmaterial dürfen bei *dringendem Tatverdacht* auch *genanalytische Untersuchungen* durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten stammt, erforderlich sind. Untersuchungen nach Satz 1 sind auch zulässig für entsprechende Feststellungen an dem durch Maßnahmen nach § 81 c Abs. 1 und 2 erlangten Untersuchungsmaterial; § 81 c Abs. 3, 4 und 6 findet Anwendung. Feststellungen über genetische Anlagen dürfen *in keinem Fall* erfolgen und sind unverwertbar. *Körperzellen anderer Personen als Beschuldigter dürfen nach Satz 2 erst untersucht werden, wenn Vergleichsmaterial eines Tatverdächtigen zur Verfügung steht; droht Spurenmaterial zu verderben, ist eine sofortige Untersuchung zulässig.*

(2) Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an *aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem* Spurenmaterial durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. *Außerhalb eines Strafverfahrens erhobene Gendaten dürfen nicht zur Strafverfolgung genutzt werden.*

§ 81 f

(1) Untersuchungen nach § 81 e dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. In der schriftlichen Anordnung ist das mit der Untersuchung zu beauftragende humangenetische Institut zu bestimmen.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung nach § 81 e sind (. . .) öffentlich bestellte, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtete Sachverständige zu beauftragen. Diese haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährle-

sten, daß unzulässige genanalytische Untersuchungen oder die unbefugte Kenntnisnahme Dritter sowie die Weitergabe von Spurenmaterial und Testergebnissen ausgeschlossen sind. Die Einhaltung der Schutzvorkehrungen nach Satz 2 überwacht die Behörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem die Untersuchung durchgeführt wird. Deren Befugnisse im Rahmen der Überwachung nach Satz 3 richten sich nach den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und stehen ihr auch zu, wenn die untersuchende Stelle die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

(3) *Von anderen Personen als Beschuldigten entnommene oder stammende Körperzellen, insbesondere durch freiwillige Mitwirkung erlangte Körperproben, dürfen nach § 81 e Abs. 1 und 2 nur für Zwecke des Strafverfahrens untersucht werden, in dem die Anordnung nach § 81 c Abs. 5 ergangen ist oder Körperzellen freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Aufgefundenes Spurenmaterial eines Tatverdächtigen oder nach § 81 a Abs. 1 dem Beschuldigten entnommene Körperzellen dürfen für Zwecke jedes Strafverfahrens nach § 81 e untersucht werden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten für die Überwachung der Zweckbindung entsprechend.*

(4) *Von anderen Personen als Beschuldigten stammende Körperzellen und alle von diesen Personen im Zusammenhang mit der Analyse nach § 81 e anfallenden Materialien, Aufzeichnungen, Unterlagen und Ergebnisse sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das konkrete Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Das gleiche gilt für den Beschuldigten, sobald ein Tatverdacht entfällt. Sämtliche Körpermaterialien des Beschuldigten oder überführten Täters sind zu vernichten, sobald sie für ein Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die Untersuchungsergebnisse sind im Fall des Satzes 3 bei den Verfahrensakten aufzubewahren. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten für die Überwachung der Vernichtungsvorschriften entsprechend.*

(5) *Analysen nach § 81 e sind ohne vorherige Kenntnis des Betroffenen unzulässig. Aufgefundene Körperzellen des Beschuldigten oder eines unbekannten Tatverdächtigen dürfen auch ohne deren Kenntnis untersucht werden, sofern andernfalls der Untersuchungszweck gefährdet wäre; diese Personen sind nachträglich über die Maßnahme zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungserfolges geschehen kann."*

Artikel 2**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 203 Abs. 1 StGB wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Angehörigen eines mit einer gentechnischen Untersuchung nach § 81f Strafprozeßordnung beauftragten Unternehmens“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Hans de With
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Hans-Joachim Hacker
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude
Erika Simm
Ludwig Stiegler
Dieter Wiefelspütz
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Hans Gottfried Bernrath

Edelgard Bulmahn
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Ursula Burchardt
Wolf-Michael Catenhusen
Lothar Fischer (Homburg)
Karl Hermann Haack (Extertal)
Ilse Janz
Horst Jaunich
Klaus Kirschner
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler

Siegmar Mosdorf
Dr. Helga Otto
Horst Peter (Kassel)
Dr. Martin Pfaff
Gudrun Schaich-Walch
Ursula Schmidt (Aachen)
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Regina Schmidt-Zadel
Bodo Seidenthal
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Josef Vosen
Hans-Ulrich Klose
und der Fraktion der SPD

Begründung**1. Teil: Allgemeines****A. Anlaß des Entwurfs**

Gegenstand der Genomanalyse ist die DNA. Sie ist ein Riesenmolekül, welches das gesamte Erbmateriale des Menschen enthält und in jeder kernhaltigen Körperzelle (gewonnen aus Blut, Speichel, Sperma oder Haaren etc.) zu finden ist. Der Grundaufbau der DNA ist bei jedem Menschen gleich. Die DNA gleicht einer Strickleiter, die mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit bei jedem Menschen feine Unterschiede aufweist. Kritische Stimmen betonen aber die mangelnde wissenschaftliche Absicherung des Analyseverfahrens.

Nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung kann nur der sogenannte nichtkodierende Bereich der DNA untersucht werden, also der Teil der DNA, der keine Erbinformationen — etwa über bestimmte Krankheiten — enthält.

Nachdem der genetische Fingerabdruck — die Untersuchung des nichtkodierenden Bereichs der DNA — seit etwa 1987 immer öfter in Strafverfahren als Beweismittel zur Täteridentifikation zugelassen und verwertet wurde, entstand eine breite Diskussion über die Zulässigkeit der DNA-Analyse im Strafprozeß. Zahlreiche Autoren beschäftigten sich mit der Zulässigkeit der zwangsweisen Anordnung und Durchführung genetischer Tests, der verfassungsrechtlichen Einordnung und der Zuverlässigkeit des naturwissenschaftlichen Verfahrens. Der Bundesgerichtshof hält die Beweisführung mit genetischen Fingerabdrücken im Strafverfahren nach der gegenwärtigen Rechtslage für zulässig (BGH NJW 1990, 2945 m. w. N. zur Rechtsprechung). Die DNA-Analyse darf aber nur neben weiteren Indizien als zusätzliches — nicht als einzig vorhandenes — Beweismittel zur Überführung eines Täters eingesetzt werden (BGH vom 12. August 1992 — 5 StR 239/92).

Die Diskussion blieb aber nicht auf den klassischen genetischen Fingerabdruck beschränkt, sondern wurde erweitert um die zwar heute noch nicht praktikablen, aber denkbaren Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der kodierenden Teile der DNA.

Ein Regelungsbedarf zur rechtlichen Absicherung der gegenwärtigen Praxis und zur Begrenzung von Mißbrauchsgefahren wird allgemein — auch von der Rechtsprechung — bejaht. Der Bundesminister der Justiz hat verschiedene richtungsweisende Diskussionsentwürfe vorgelegt.

Bei der Bewertung der Rechtslage ist zwischen zwei Eingriffsphasen zu unterscheiden: Zwischen dem körperlichen Eingriff zur Gewinnung von Körperzellen (z. B. durch Blutentnahme) und der eigentlichen DNA-Analyse. §§ 81a, 81c Strafprozeßordnung (StPO) wurden als Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die körperliche Integrität geschaffen. Die zweite Ein-

griffsstufe — die eigentliche genetische Analyse — hat der seinerzeitige Gesetzgeber nicht bedenken können.

Für die zweite Stufe ist das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Bundesverfassungsgericht Bd. 65, 1 — Volkszählungsurteil) beachtlich, wonach der Bürger grundsätzlich selbst darüber bestimmen kann, welche Informationen über ihn erhoben werden. Dieses Grundrecht verlangt klare gesetzliche Eingriffsregelungen, die in bezug auf die Informationsgewinnung durch eine DNA-Analyse noch zu schaffen sind.

B. Zielsetzung und Inhalt

Der Entwurf zielt darauf ab, die Beweisführung durch ein DNA-Fingerprinting gesetzlich klar zu regeln.

I. Wesentliche Unterschiede zu den bisherigen Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz

1. Der Eingriff wird vom Vorliegen eines *dringenden Tatverdachts* abhängig gemacht.
2. *Engere Zweckbindung* bei von Zeugen und Opfern gewonnenen Zellen und Testergebnissen: Verwertung nur im *konkreten* Strafverfahren. Außerhalb eines Strafverfahrens erlangte Gendaten dürfen nicht zur Strafverfolgung genutzt werden.
3. Die Vernichtungsvorschriften beziehen sich nicht nur auf Körperproben und Materialien, sondern auf alle gewonnenen *Testergebnisse*.
4. Im Regelfall darf keine DNA-Analyse ohne *Kenntnis des Betroffenen* stattfinden.
5. *Opferschutz*: Um unnötige oder verfrühte Analysen bei Opfern von Straftaten zu vermeiden, sind Gentests erst zulässig, wenn auch Vergleichsmaterial eines Tatverdächtigen zur Verfügung steht (zum Opferschutz beachte auch Punkt 2).
6. *Amtsträger dürfen nicht mit der Genanalyse beauftragt* werden, sondern nur neutrale, öffentlich bestellte Sachverständige (humangenetische Institute).
7. *Freiwillige Tests*: Eine Regelung, was mit freiwillig zur Verfügung gestelltem Zellmaterial und den Testergebnissen geschehen darf (Zweckbindungs- und Vernichtungsvorschriften).
8. *Unbefugte Weitergabe von Gendaten*: Erweiterung der *strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Privatgeheimnisses*.

9. Während des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob die technischen Einzelheiten des Analyseverfahrens in untergesetzlichen Richtlinien beschrieben werden sollten. So kann zur Herausbildung allgemeinverbindlicher Standards, die eine gleichmäßige Analysequalität gewährleisten, beigetragen werden.

II. Sonstiges

1. Einführung eines ausschließlichen *Richtervorbehalts* für die Anordnung der DNA-Analyse. Die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft besteht (wie bisher) u. a. für die Anordnung von Blutproben.
2. Die Analyse wird auf die *nichtkodierenden Teile der DNA* mit dem ausschließlichen Ziel der Identitätsfeststellung oder der Klärung der Abstammung beschränkt. Die vielleicht später einmal technisch mögliche Untersuchung der kodierenden Teile und genetischer Anlagen ist ausgeschlossen.
3. Regelung, was mit aufgefundenem — vom Körper bereits abgetrennten, nicht entnommenen — Spurenmaterial geschehen darf.
4. Bei Befreiung vom Tatverdacht sind alle Zellproben, Materialien, Unterlagen und Ergebnisse von zu Unrecht Beschuldigten zu vernichten, sobald sie für das konkrete Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.
5. Sicherung der Schutzvorschriften durch Datenschutzbeauftragte; behördenorganisatorische Sicherungen.

2. Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

1. Zu § 81 e StPO

§ 81 e regelt die Eingriffsvoraussetzungen und Grenzen für die Zulässigkeit genanalytischer Untersuchungen beim Beschuldigten und anderer Personen im Strafverfahren. Er verdeutlicht, daß die Untersuchung mit genanalytischen Methoden im nichtkodierenden Bereich der DNA als zusätzliche neue Untersuchungsmethode eine ausdrückliche Regelung erfahren soll.

Zu Absatz 1

Für die Zulässigkeit der Analyse beim Beschuldigten (Absatz 1 Satz 1) wird auf die *Eingriffsschwelle eines erhöhten — dringenden — Verdachtsgrades* abgestellt. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12. August 1992 — 5 StR 239/92) ist die Genanalyse ohnehin nur zur Überführung von Tätern als zusätzliches Beweismittel verwertbar. Es muß sich schon aufgrund anderer Beweismittel ein erhöhter Verdachtsgrad ergeben haben. Ohne solche zusätzlichen Beweismittel — die einen erhöh-

ten Verdachtsgrad begründen — wäre die Genanalyse verfrüht.

Personen, die als (einfache) Beschuldigte ihre Unschuld beweisen wollen, können sich auch einem freiwilligen Test unterziehen. Gerade für den Bereich freiwilliger Massentests — bei einer umgrenzten, aber größeren Anzahl von möglichen Tätern — soll durch die Einsatzschwelle vermieden werden, daß Testverweigerer als einfache Beschuldigte zwangsweise untersucht werden können. Ein solcher Test wäre nicht mehr freiwillig, da von vornherein die Gefahr bestünde, daß die Tatsache der Testverweigerung die — einfache — Beschuldigteneigenschaft begründet und damit einen zwangsweisen Test ermöglicht.

Durch den Begriff „genanalytische Untersuchungen“ wird in allgemeinverständlicher Sprache verdeutlicht, daß Untersuchungsmethoden zur Erstellung eines DNA-Profiles erlaubt sind. Die Gesetzesformulierung schließt nicht aus, daß die Rechtsprechung auch neuartige Analyseverfahren als Beweismittel zuläßt, die mit geringsten Mengen an Spurenmaterial auskommen.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Zulässigkeit des DNA-Fingerprintings bei anderen Personen als Beschuldigten. Für die Aufklärung einer Straftat kann z. B. die Lösung der Frage der Abstammung eines Dritten (des Kindes in Vergewaltigungsfällen oder bei der Entziehung von Unterhalt) wesentlich sein. Für die Untersuchung anderer Personen als Beschuldigte kann sich auch ein Bedürfnis ergeben, wenn z. B. zu klären ist, ob eine bestimmte am Kleidungsstück des Beschuldigten gefundene Spur vom Opfer herrührt. Dann muß Vergleichsmaterial vom Opfer u. U. gegen dessen Willen genanalytisch untersucht werden können.

Die DNA-Analyse kann aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Es gelten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Möglichkeit zur Verhängung eines Zwangsgeldes. Dies stellt der Verweis in § 81 e Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz auf § 81 c Abs. 3, 4 und 6 klar.

Die Beschränkung der zulässigen Untersuchung mit genanalytischen Methoden auf den nichtkodierenden, persönlichkeitsneutralen Bereich des menschlichen Genoms wird ausdrücklich in Satz 3 bestimmt. Sofern künftig die Möglichkeit bestehen sollte, daß anläßlich der auf den nichtkodierenden Bereich der DNA beschränkten Untersuchung auch Informationen über kodierende Bereiche anfallen, dürfen nach Satz 3 von der untersuchenden Stelle keine Feststellungen hinsichtlich dieser „Überschußinformationen“ gewonnen werden. Durch ein *ausdrücklich normiertes Beweisverwertungsverbot* wird klargestellt, daß niemals Informationen über genetische Anlagen oder Persönlichkeitsmerkmale (wie bestimmte Krankheiten) in das Verfahren eingeführt werden dürfen.

Satz 4 soll insbesondere aus Gründen des Opferschutzes verfrühte oder unnötige Analysen beim Opfer einer Straftat verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gestattet die notwendige Untersuchung des aufgefundenen — beschlagnahmten oder sichergestellten — Spurenmaterials in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang und mit den dort genannten Einschränkungen. Solange kein Vergleichsmaterial eines Tatverdächtigen vorliegt, ist eine Untersuchung erst zulässig, wenn der Verderb der Spuren droht. Nach bisherigen Erkenntnissen kann eine Genanalyse nur an ein bis zwei Jahre alten Zellen durchgeführt werden. Satz 3 bestimmt, daß alle außerhalb eines Strafverfahrens erlangten Gendaten (z. B. durch eine genetische Beratung erlangte Kenntnisse) nicht zur Strafverfolgung genutzt werden dürfen.

2. Zu § 81 f StPO

§ 81 f enthält Vorschriften zum Verfahren (Absatz 1 und 2), zur Verwertung von erlangten Kenntnissen (Absatz 3), zur Vernichtung von Daten (Absatz 4) und zur Inkennssetzung des Betroffenen (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt die Anordnung jeder Art von genanalytischen Untersuchungen unter einen ausschließlichen Richtervorbehalt.

Lediglich zur Entnahme des Körper- und Zellmaterials (nicht zur Anordnung der DNA-Analyse) steht der Staatsanwaltschaft bzw. deren Hilfsbeamten — wie bisher — gemäß § 81 a Abs. 2, § 81 c Abs. 5 eine Eilkompetenz zu. Da entnommenes Körpermaterial — wie erwähnt — bis zu zwei Jahren gentechnisch untersucht werden kann, besteht kein Bedürfnis der Staatsanwaltschaft für die Anordnung der Genanalyse, eine Eilkompetenz einzuräumen.

Absatz 1 Satz 2 regelt eine weitere verfahrensrechtliche Sicherung, nämlich das Gebot der schriftlichen Anordnung der DNA-Analyse sowie die genaue Bezeichnung der mit der Untersuchung zu beauftragenden Stelle. *Durch den Hinweis auf humangenetische Institute wird gewährleistet, daß nur Institute beauftragt werden, die ein Höchstmaß an technischem Standard gewährleisten.* Dagegen wurde darauf verzichtet, dem Richter aufzugeben, die genaue Untersuchungsmethode zu bestimmen. Meistens wird dem Richter zur Bestimmung der am besten geeigneten Methode ohnehin die Sachkunde fehlen. Außerdem macht § 81 e Abs. 1 Satz 3 deutlich, daß möglichst keine Methoden gewählt werden dürfen, bei denen persönlichkeitsrelevante „Überschußinformationen“ anfallen. Wegen des durch § 81 e ausdrücklich normierten Beweisverwertungsverbotes kann die Auswahl des genauen Analyseverfahrens deshalb dem Sachverständigen überlassen bleiben. Es wäre auch denkbar, die technischen Einzelheiten in untergesetzlichen Richtlinien festzulegen, damit eine gleichmäßige Analysequalität gewährleistet ist. Das Gericht hat sich außerdem vor der Urteilsfindung davon zu überzeugen, daß die angewendete Methode den

aktuellen wissenschaftlichen Sicherheitsanforderungen entspricht und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht unverhältnismäßig berührt (vgl. Urteil des BGH vom 21. August 1990, BHGSt 37, 157).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 schließt aus, daß Amtsträger als Sachverständige beauftragt werden. Die zu beauftragenden Stellen sollen die Analyse möglichst frei von jedem Anschein des Verdachts eines Einflusses der Ermittlungsbehörden wahrnehmen können. Um sicherzustellen, daß auch aus Sicht des Beschuldigten nur zuverlässige Einrichtungen beauftragt werden, dürfen nur öffentlich bestellte — neutrale — Sachverständige, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind, mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt werden.

Absatz 2 Satz 2 schreibt den untersuchenden Stellen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vor. Die analysierenden Stellen müssen diejenigen notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen „technischen und organisatorischen Maßnahmen“ treffen, die erforderlich sind, um den Persönlichkeitsschutz nach § 81 e Abs. 1 Satz 3 sicherzustellen. Damit dies bei der Analyse gewährleistet sowie jede Informationsweitergabe an Dritte ausgeschlossen ist, findet eine Überwachung durch die für die Datenschutzkontrolle zuständigen Behörden nach landesrechtlichen Vorschriften statt (Satz 3 und 4). Die Kontrollmöglichkeit durch Datenschutzbehörden besteht auch, wenn Informationen nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Zweckbindungsvorschriften, die — je nach Herkunft des Zellmaterials — eine abgestufte Zweckbindung vorsehen.

Nach Satz 1 darf von Zeugen oder Opfern stammendes Körpermaterial nur für Zwecke des konkreten Strafverfahrens genanalytisch untersucht werden, in dem eine bestimmte prozessuale Tat (§ 264 StPO) aufgeklärt werden soll. Durch die enge Zweckbindung soll diesem Personenkreis die Besorgnis genommen werden, anlässlich der Aufklärungsbemühungen in bezug auf eine bestimmte Straftat könnten gewonnene Erkenntnisse mit Gendaten aus anderen Strafverfahren abgeglichen werden. Die Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an genetischen Massentests (in den denkbaren Fällen einer größeren Zahl in Betracht kommender Täter, z. B. aus einem bestimmten Ort) soll so gestärkt werden.

Satz 2 bestimmt, daß aufgefundenes, sichergestelltes oder beschlagnahmtes Spurenmaterial eines unbekannten Tatverdächtigen, der beispielsweise am Tatort Spuren hinterlassen hat, allgemein zur Aufklärung von Straftaten ausgewertet werden kann. Das gilt auch für dem Beschuldigten entnom-

mene Körperzellen. Bei diesem Personenkreis kann die Analyse in ähnlichen Parallelfällen geboten sein. Zu denken ist beispielsweise an einen Serientäter, dem mehrere ähnliche Delikte zugeschrieben werden. In diesen Fällen muß die genetische Analyse auch zur Aufklärung weiterer Straftaten zugelassen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält abgestufte Vernichtungsvorschriften, die sich grundsätzlich auch auf die *Testergebnisse* beziehen.

Zum Schutz von Zeugen und Opfern schreibt Satz 1 vor, daß alle Körperzellen, Untersuchungsergebnisse und Unterlagen zu vernichten sind, sobald sie für das konkrete Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Es wird klargestellt, daß die in Absatz 3 Satz 1 aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgeschriebene enge Zweckbindung zum Schutz dieses Personenkreises die strikte Vernichtung aller nicht mehr benötigten Unterlagen *und Ergebnisse* erfordert. Dies muß auch für einen zu Unrecht Beschuldigten gelten, der vom Tatverdacht befreit wurde (Satz 2).

Satz 3 sieht vor, daß Körpermaterialien des Beschuldigten oder überführten Täters zu vernichten sind, sobald sie für ein Strafverfahren — also auch zur Aufklärung weiterer prozessualer Taten — nicht mehr benötigt werden. Die Untersuchungsergebnisse (Satz 4) können in diesem Fall jedoch bei den Verfahrensakten aufbewahrt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse des überführten Täters beispielsweise für ein Wiederaufnahmeverfahren später erneut benötigt werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungs- und Vernichtungsvorschriften muß überwacht werden, wes-

halb in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 5 auf die organisatorischen Schutzvorkehrungen in Absatz 2 Satz 2 und 3 verwiesen wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, daß *grundsätzlich keine genetische Analyse ohne vorherige Kenntnis des Betroffenen stattfinden darf*. Die Kenntnis des Betroffenen von der Maßnahme ist erforderlich, damit dieser seine Rechte wahrnehmen und frühzeitig Einwände gegen die analytische Methode vorbringen kann und nicht überrumpelt wird. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die Herkunft der Körperzellen unbekannt ist, insbesondere bei am Tatort aufgefundenen Zellen eines unbekannten Tatverdächtigen. Hier muß auch ohne Kenntnis des Betroffenen eine Analyse möglich sein, wenn der Verderb des Zellenmaterials droht.

II. Zu Artikel 2

Die Änderung des Strafgesetzbuches stellt die unbefugte Weitergabe von Gendaten, die gegen die Zweckbindungsvorschriften des § 81 f Abs. 2 und 3 Strafprozeßordnung verstößt, unter Strafe. Die Erweiterung der Strafvorschrift zum Schutz des Privatgeheimnisses soll den Datenschutz verbessern.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

